

**Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Finanzierungsverträge  
der Regionalen Berufsbildungszentren der Stadt Neumünster**

	<b>Alte Fassung von 2012</b>		<b>Neue Fassung von 2025</b>
	Involvierter Fachdienst: Haushalt und Finanzen		Involvierter Fachdienst: Zentrale Steuerung
<b>§ 1</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>§ 1</b>	<b>Finanzierung</b>
<b>(2)</b>	<p>Die jeweils benötigten Finanzierungsmittel sind vom RBZ unter Vorlage des den Zuschussbedarf betreffenden Beschlusses seines Verwaltungsrates bei dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt so rechtzeitig anzumelden, dass diese in dem von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster jeweils zu beschließenden Haushalt bzw. Doppelhaushalt Berücksichtigung finden können. Der vom Verwaltungsrat des RBZ letztlich festgestellte Haushaltsplan ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt unverzüglich vorzulegen.</p>	<b>(2)</b>	<p>(2) Für die Planung der Betriebskostenerstattung wird dem RBZ der im städtischen Haushalt voraussichtlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag vorgegeben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zu erwartenden genehmigungsfähigen Haushaltslage werden hierzu im ersten Quartal des laufenden Jahres in der zentralen Haushaltsplanung der Stadt die für die Betriebskostenerstattung im Folgejahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt und dem zuständigen Fachdienst mitgeteilt.</p> <p>Der zuständige Fachdienst ermittelt ergänzend den im Folgejahr benötigten Finanzbedarf des RBZ anhand der Entwicklung der vorläufigen Jahresergebnisse der letzten drei Vorjahre und des prognostizierten Ergebnisses des laufenden Jahres. Die Aufwendungen und Erträge für sonstige Bildungsangebote des RBZ gem. § 101 Satz 2 SchulG, Zuwendungen und Aufwendungen vom Land, Spenden und der Betriebszuschuss Anstaltsträger werden vom Betriebsergebnis in Abzug gebracht (Ziff. I der Anlage).</p> <p>Der prognostizierte Wert für das Folgejahr bildet den Finanzbedarf ab, der gerundet auf volle Tausend Euro den Höchstbetrag für die Betriebskostenerstattung bilden soll. Für den Fall, dass der Finanzbedarf die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, bilden die zur Verfügung stehenden Mittel den Höchstbetrag.</p>

Für die Jahre 2009 und 2010 werden dem RBZ folgende Betriebs- und Investitionszuschüsse zuerkannt:

<b>(3)</b>	2009	Betriebszuschuss	425.917,74 Euro
		Investitionszuschuss	72.782,26 Euro
	2010	Betriebszuschuss	574.968,91 Euro
		Investitionszuschuss	74.131,09 Euro

Bis zur Erreichung des Höchstbetrages kann das RBZ die Verwendung der Betriebskostenerstattung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung frei planen. Sofern sich im Planungsprozess herausstellt, dass die bereitgestellten Mittel gemäß dem Höchstbetrag zur Deckung der notwendigen Aufwendungen nicht ausreichen, kann im gegenseitigen Einvernehmen davon abgewichen werden.

Die durch das RBZ in diesem Rahmen ermittelte Betriebskostenerstattung ist über die Vorlage ihres Haushaltsplans vom Verwaltungsrat zu genehmigen und anschließend über den zuständigen Fachdienst der Stadt im städtischen Haushalt anzumelden.

- (3)** Nach Kenntnisnahme des vorläufigen Jahresergebnisses des RBZ durch den Verwaltungsrat ist eine Spitzabrechnung der Positionen gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle aufzustellen (Ziff. II der Anlage). Das heißt, es werden die Abweichungen zwischen Haushaltsplan und vorläufigem Jahresergebnis (IST) für diese Positionen ermittelt. Gehen aus dieser Spitzabrechnung Überschüsse hervor, sind diese vom RBZ vollständig an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Ergibt sich aus der Spitzabrechnung ein Fehlbetrag, wird dieser durch die Stadt ausgeglichen. Sind Planungs- oder Abrechnungsfehler die Ursache dieses Fehlbetrags, so wird der Fehlbetrag nur dann durch die Stadt ausgeglichen, wenn eine Deckung aus eigenen Mitteln vom RBZ nicht möglich ist.

**(3)** Im Anschluss wird eine Endabrechnung ebenfalls als Plan-IST-Abweichung über die Positionen gemäß der Tabelle erstellt (Ziff. III der Anlage). Hieraus errechnete Überschüsse können in Form einer Liquiditätsreserve bis zu einer Gesamtsumme von max. 1.000.000 Euro beim RBZ verbleiben. Sie sind gesondert im Jahresabschluss auszuweisen. Über die Verwendung der Liquiditätsreserve entscheidet der Verwaltungsrat. Der über diese Summe hinausgehende Anteil der Überschüsse aus der Endabrechnung ist mit künftigen Betriebskostenerstattungen zu verrechnen. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Fehlbetrag, so ist dieser vom RBZ aus eigenen Mitteln auszugleichen. Sind die RBZ eigenen

Mittel unzureichend, erfolgt ein Ausgleich des noch offenen Fehlbetrags durch die Stadt.

Sollten die im Haushaltsplan des RBZ berücksichtigten Betriebskostenerstattungen sich aus unvorhersehbaren Umständen im Laufe des Haushaltsjahres als nicht ausreichend erweisen und aus eigenen Mitteln eine Deckung nicht möglich sein, sind die zusätzlich benötigten Finanzierungsmittel unverzüglich vom RBZ zu ermitteln und nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates über den zuständigen Fachdienst bei der Stadt zu beantragen.

(4)

-

(4)

- (4) Notwendige Finanzierungsmittel für konkrete Investitionsvorhaben sind dem zuständigen Fachdienst zusammen mit der geplanten Betriebskostenerstattung zu melden und von diesem in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Über die Gewährung der Investitionsmittel wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch die zuständigen Gremien entschieden. Regelmäßige Erhaltungsinvestitionen sind bis zur Höhe der Abschreibungen in der Betriebskostenerstattung enthalten und werden nicht über Investitionskostenzuschüsse erstattet.

§ 3

### Auszahlungsmodalitäten

§ 3

### Auszahlungsmodalitäten

(1)

Die jährlich zuerkannten Finanzierungsmittel werden dem RBZ auf das von diesem bei der Stadtparkasse eingerichteten Konto überwiesen.

- (1) Die jährlich zuerkannte Betriebskostenerstattung abzüglich eventuell fälliger Rückerstattungen aus Überschüssen gemäß § 1 Abs. 3 wird dem RBZ auf die bekannte Bankverbindung überwiesen. Die Auszahlung des für das Haushaltsjahr zuerkannten Gesamtbetrages erfolgt in monatlichen Raten zu 1/12 des für das Haushaltsjahr zuerkannten Gesamtbetrages, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Auszahlung des benötigten Teils des Investitionskostenzuschusses erfolgt auf Anforderung mit Ausführung des Investitionsvorhabens. Nicht genutzte Investitionskostenzuschüsse verfallen sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme. Soweit Investitionskostenzuschüsse, die abgerufen werden, nicht in vollem Umfang für die Investition Verwendung finden, ist der nicht verwendete Teil des

jeweiligen Zuschusses innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzuzahlen.

**(2)**

Soweit die jährlich zuerkannten Finanzierungsmittel vom RBZ nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, ist von den verbleibenden Beträgen eine Rücklage zu bilden, über deren Verwendung der Verwaltungsrat des RBZ entscheidet

Jetzt in § 1 Abs. 3

**(3)**

Sollte sich abzeichnen, dass die zuerkannten Mittel nicht ausreichend sind, hat sich das RBZ unverzüglich mit dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt in Verbindung zu setzen und mit diesem das weitere Verfahren abzustimmen. Dies gilt gleichermaßen, wenn wegen noch ausstehender Einnahmen (z.B. Schulkostenbeiträge) mit den dem RBZ jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Zahlungsmitteln der benötigte Finanzbedarf nicht sichergestellt werden kann.

Jetzt in § 1 Abs. 3

**§ 4**

#### **Inkrafttreten, Kündigung**

**(1)**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**(2)**

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2013.

**§ 4**

#### **Inkrafttreten, Kündigung**

**(1)**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**(2)**

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.